S 22 SB 2029/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SB 2029/17
Datum	09.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 198/21
Datum	19.12.2022

3. Instanz

Datum	08.04.2024

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 09.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Herabsetzung seines Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 40.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger wurde im Sommer 2000 eingeschult und beendete seine Schullaufbahn im Juni 2016 mit dem Abitur. Im Oktober 2016 begann er ein Biologiestudium, welches er im Herbst 2017 wieder aufgab. Im September 2017 begann er eine Ausbildung zum Chemikanten bei der Y., die er im Januar 2021

erfolgreich abschloss. Bei dieser Firma ist er seitdem als Chemielaborant beschÃ¤ftigt.

Die Beklagte stellte bei dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit Bescheid vom 08.10.2008 einen GdB von 30 fest (Erstantrag vom 13.11.2007). Dabei berÃ¼cksichtigte sie ein seelisches Leiden bzw. eine AnpassungsstÃ¶rung des KlÃ¤gers mit einem Einzel-GdB von 30 sowie eine Lese- und RechtschreibschwÃ¤che (LRS) mit einem Einzel-GdB von 10. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Bezirksregierung I. mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2009 zurÃ¼ck. In dem sich anschlieÃenden Klageverfahren verurteilte das Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens des Diplom-Psychologen B. vom 29.07.2009 und eines jugendpsychiatrischen SachverstÃ¤ndigengutachtens des A. vom 21.05.2010, bei dem KlÃ¤ger einen GdB von 50 ab Antragstellung festzustellen (Urteil vom 25.01.2011, S 42 SB 92/09). Dagegen legte die Beklagte Berufung ein (Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, L 10 SB 59/11). Nach Einholung zweier ergÃ¤nzender Stellungnahmen des A. vom 05.05.2011 und vom 24.02.2011 einigte sich der KlÃ¤ger mit der Beklagten auf Feststellung eines GdB von 50 ab Antragstellung (Regelungsangebot der Beklagten vom 27.05.2012, AnnahmeerklÃ¤rung vom 20.06.2012 [Eingang bei Gericht am 22.06.2012]). A. war in seinen ergÃ¤nzenden Stellungnahmen davon ausgegangen, dass fÃ¼r die unter Teil B Ziff. 3.7 der Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze (VMG) gemÃ¤Ã der Anlage zu Â§Â 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) zusammengefassten StÃ¶rungen (soziale Phobie und leichtgradige depressive Episode) des KlÃ¤gers ein Einzel-GdB von 40 und fÃ¼r die ânicht vollstÃ¤ndig remittierte Legasthenieâ ein Einzel-GdB von 20 anzusetzen sei.

Den Vergleich setzte die Beklagte mit Bescheid vom 25.07.2012 um und Ã¼berprÃ¼fte ihre Entscheidung 2014 beanstandungslos.

Im Jahr 2016 leitete sie ein weiteres NachprÃ¼fungsverfahren ein. Im Oktober 2016 sandte die Mutter des KlÃ¤gers das von der Beklagten Ã¼bersandte Formular zur NachprÃ¼fung an diese mit dem Hinweis zurÃ¼ck, dass die Art der EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers nicht in den Ã¼blichen Rahmen des Fragebogens passe. Seine gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen wÃ¼rden nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt. Eine sinnvolle und notwendige Psychotherapie sei unterblieben. Zudem sei seit 2012 eine SchilddrÃ¼senunterfunktion festgestellt worden. Es mÃ¶ge eine persÃ¶nliche Untersuchung des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt werden.

Die Beklagte zog einen Befundbericht bei der den KlÃ¤ger behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin O. vom 24.10.2016 bei. Sodann veranlasste sie eine persÃ¶nliche Begutachtung des KlÃ¤gers durch den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie X. (Gutachten vom 26.04.2017). Dieser stellte folgende Behinderungen fest: Seelisches Leiden, AnpassungsstÃ¶rung (Einzel-GdB 30), RechtschreibschwÃ¤che (Einzel-GdB 20). Eine soziale Phobie sei nicht mehr nachweisbar. Depressive Episoden bei noch bestehender AnpassungsstÃ¶rung seien nicht mehr geschildert worden.

Mit Schreiben vom 16.05.2017 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zu einer beabsichtigten Herabsetzung des GdB auf 40 an. Die BeeintrÃ¤chtigungen â□□Seelisches Leiden, AnpassungsstÃ¶rungâ□□ hÃ¤tten sich gebessert.

Hiergegen wandte die Mutter des KlÃ¤gers ein, die Begutachtung sei nicht geeignet gewesen, die tatsÃ¤chlich vorliegenden Behinderungen und EinschrÃ¤nkungen in der sozialen und allgemeinen Teilhabe aufzuklÃ¤ren. Bei dem KlÃ¤ger bestehe eine tief greifende EntwicklungsstÃ¶rung (Autismus-Spektrum-StÃ¶rung [ASS]). Allein dieses StÃ¶rungsbild verlange permanente UnterstÃ¼tzung in einem Helfersystem. Aktuelle Befunde dazu oder fremdanamnestische Angaben seien nicht erhoben worden. Es bestÃ¼nden FolgestÃ¶rungen bzw. KomorbiditÃ¤ten wie eine rezidivierende depressive StÃ¶rung, eine affektive StÃ¶rung, eine AnpassungsstÃ¶rung und eine sehr ausgeprÃ¤gte LRS. Das Niveau der LRS sei bereits in der Vergangenheit falsch eingeschÃ¤tzt worden und werde dem KlÃ¤ger auch weiterhin zu schaffen machen. Er habe groÃ□e Probleme mit der Fokussierung seiner Aufmerksamkeit und Konzentration. Es sei auch nicht richtig, dass sich die soziale Phobie gebessert habe. Eine solche habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. In Wirklichkeit liege bei dem KlÃ¤ger eine ASS vor. Seine Teilhabe sei durch die Legasthenie weiterhin eingeschrÃ¤nkt, da korrektes Schreiben Voraussetzung fÃ¼r gute Noten wÃ¤hrend der Ausbildung sei. Der KlÃ¤ger habe nur mit massiver UnterstÃ¼tzung das Abitur abgelegt und zunÃ¤chst versucht, Biologie zu studieren. Er breche sein Studium ab, um eine Ausbildung zum Chemikanten zu beginnen. Auch hierbei werde die Legasthenie eine Rolle spielen.

Nach Einholung einer sozialmedizinisch-gutachtlichen Stellungnahme bei ihrem Gesundheitsamt hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger erneut zu der beabsichtigten Herabsetzung des GdB auf 40 an (Schreiben vom 07.07.2017). Hierzu teilte die Mutter des KlÃ¤gers mit, er habe inzwischen aufgrund von bedeutsamen Ereignissen tiefe Verzweiflung bis hin zu suizidalen Gedanken erlitten.

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 04.08.2017 die bisherige Festsetzung (Bescheid vom 25.07.2012) teilweise auf und setzte den GdB auf 40 herab. Der Grad der Behinderung sei nun niedriger zu bewerten. Die Auswirkungen der BeeintrÃ¤chtigung â□□Seelisches Leiden, AnpassungsstÃ¶rungâ□□ hÃ¤tten sich gebessert. Ein Zugangsnachweis fÃ¼r diesen Bescheid liegt der Beklagten nicht vor.

Den hiergegen im Wesentlichen unter Hinweis auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen erhobenen Widerspruch vom 28.08.2017 wies die Bezirksregierung I. nach nochmaliger Einholung gutachtlicher Stellungnahmen des Gesundheitsamtes der Beklagten (C. vom 11.09.2017 sowie des Neurologen und Psychiaters J. vom 04.10.2017) zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 17.10.2017).

Am 16.11.2017 hat der KlÃ¤ger, vertreten durch seine Mutter, Klage bei dem SG DÃ¼sseldorf erhoben. Die der Herabsetzung vorangegangene SachverhaltsaufklÃ¤rung sei mangelhaft gewesen. Die Zunahme einiger Beschwerden und das Persistieren anderer Beschwerden seien nicht angemessen gewÃ¼rdigt worden. Eine Besserung lasse sich nicht nachweisen. Das Bestehen des

Abiturs, das Biologiestudium und die Berufsausbildung Ã¤nderten nichts an seiner Legasthenie und nur wenig an den Auswirkungen dieser TeilleistungsstÃ¶rung auf die PersÃ¶nlichkeit. Er sei weiterhin SchÃ¼ler (BerufsschÃ¼ler) und lege schriftliche PrÃ¼fungen ab. Eine Altersgrenze, bis wann die Auswirkungen der LRS zu bewerten seien, sei in den VMG nicht enthalten. Die seelische Befindlichkeit des KlÃ¤gers sei durch traumatisierende Ereignisse in den letzten Monaten erneut herabgesetzt.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf das im Verwaltungsverfahren beigezogene Gutachten des X. und auf die gutachtlichen Stellungnahmen ihres Gesundheitsamtes bezogen. Zudem hat sie darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Herabsetzungsentscheidung im Oktober 2017 die Schullaufbahn des KlÃ¤gers bereits beendet gewesen sei.

Das SG hat zunÃ¤chst einen Befundbericht eingeholt bei dem Facharzt fÃ¼r Neurologie und Nervenheilkunde E. vom 28.01.2018. Es hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie T. vom 13.05.2018. Dieser hat in seinem Gutachten nach entsprechender Befragung und Untersuchung des KlÃ¤gers am 12.04.2018 ausgefÃ¼hrt, dass diagnostisch am ehesten von einer chronisch-depressiven Symptomatik im Sinne einer Dysthymie mit dysthymer Grundstimmung, eingeschrÃ¤nkter affektiver SchwingungsfÃ¤higkeit, Problemen in sozialen Kontakten, resignativ-nihilistischen Kognitionen und einer Anhedonie auszugehen sei. Des Weiteren liege eine LRS vor. Ein Vergleich zwischen den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen am 25.07.2012 und der aktuellen Situation sei kaum mÃ¶glich. Eine Ãnderung des GdB bezogen auf den 17.10.2017 sei nicht zu begrÃ¼nden. Die EinschÃ¤tzung vom 25.07.2012 sei das Resultat lÃ¤ngerer gutachtlicher und juristischer Auseinandersetzungen und am Ende sicherlich als sehr wohlwollende EinschÃ¤tzung anzusehen. Eine Ãnderung des Einzel-GdB fÃ¼r die Dysthymie, die bisher mit 40 bewertet worden sei, sei aktuell nicht zu begrÃ¼nden. Die LRS sei bisher mit einem GdB von 20 bewertet worden. Zwischen beiden StÃ¶rungen bestÃ¼nden Wechselwirkungen. Der Gesamt-GdB von 50 fÃ¼r das Funktionssystem Nervensystem und Psyche sei beizubehalten.

Nach der durch den SachverstÃ¤ndigen T. durchgefÃ¼hrten Begutachtung hat die Mutter der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 18.04.2018 gegen die durchgefÃ¼hrte Begutachtung remonstriert. T. sei kein SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r die Problembereiche ihres Sohnes. Er habe offen zugegeben, keine Kenntnisse Ã¼ber Legasthenie, andere TeilleistungsstÃ¶rungen sowie tiefgreifende

EntwicklungsstÃ¶rungen zu haben.

Die Beklagte hat an der Herabsetzung festgehalten und auf die versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme ihres Gesundheitsamtes vom 07.08.2018 verwiesen, in der die durch den SachverstÃ¤ndigen durchgefÃ¼hrte Exploration im Beisein der Mutter beanstandet wird. Hinsichtlich der weiterhin bestehenden LRS sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger sein Abitur erreicht und zunÃ¤chst sogar ein Biologiestudium aufgenommen habe, so dass ein Einzel-GdB von 20 nicht mehr zu begrÃ¼nden sei. Die Beklagte hat zudem eingewandt, dass Teil B Ziff. 3.4.2 VMG eine EinschrÃ¤nkung der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit im Schul- und Jugendalter aufgrund kognitiver TeilleistungsschwÃ¤chen lediglich bei wesentlicher BeeintrÃ¤chtigung der Schulleistungen vorsehe.

Das SG hat weiter Beweis erhoben durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie N. vom 10.02.2020 und eines neuropsychologischen Zusatzgutachtens des Diplom-Psychologen PD R. vom 06.12.2019.

R. hat in seinem neuropsychologischen Gutachten nach Untersuchung am 03.12.2019 vereinzelt EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers in seiner geistigen DurchhaltefÃ¤higkeit ohne funktionsspezifische Leistungsdefizite festgestellt. Feststellbar seien schizoide, anankastische, selbstunsicher-Ã¤ngstliche und dependente Merkmalsakzentuierungen im PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge. Weiterhin seien in geringfÃ¼gig erhÃ¶hten AusprÃ¤gungen emotional-instabile MerkmalszÃ¼ge erkennbar. Die Stimmungslage sei durch unsichere, niedergedrÃ¼ckte sowie Ã¤ngstlich-angespannte VerstimmungszustÃ¤nde von aktuell leichtgradiger AusprÃ¤gungsform geprÃ¤gt. Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitserwartung zeigten sich ebenfalls reduziert. Weiterhin seien ausgeprÃ¤gte EinschrÃ¤nkungen in der emotionalen DifferenzierungsfÃ¤higkeit feststellbar.

Die SachverstÃ¤ndige N. hat nach Untersuchung am 02.09.2019 auf ihrem Fachgebiet eine Dysthymie und eine isolierte LRS festgestellt. Im Vergleich zur Feststellung der Behinderungen im Bescheid vom 25.07.2012 sei eine Besserung eingetreten. Es bestehe eine Problematik in der sozialen Interaktion mit anderen Menschen. Die weiterhin vorhandene LRS wirke sich nicht mehr derart gravierend aus wie im Kindes- und Jugendalter. Den am 17.10.2017 bestehenden Gesamt-GdB hat N. unter BerÃ¼cksichtigung des Ergebnisses der neuropsychologischen Begutachtung mit 40 eingeschÃ¤tzt.

Hiergegen hat die Mutter des KlÃ¤gers eingewandt, dass die SachverstÃ¤ndige N. einen Ist-Zustand aufgrund der Untersuchung am 02.09.2019 beschreibe und dem Klagegrund inhaltlich nicht nachgegangen sei. Sie habe auch keine gezielte Anamnese zur Legasthenie erhoben. Die Legasthenie bei dem KlÃ¤ger sei mit einem GdB von 30 zu bewerten, da sie den Bereich der besonders schweren AusprÃ¤gung nach mehr als sieben Jahren intensiver auÃerschulischer FÃ¶rderung mittlerweile verlassen habe. Aus der Kapitel-Ãberschrift Teil B Ziff. 3.4.2 VMG â€âˆ¦ im Schul- und Jugendalterâ€ zu folgern, dass die Bewertungsvorgaben nur

und ausschlieÃlich bei SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern gÃ¤lten, sei sachlich falsch und fachlich unhaltbar.

Das SG hat sodann eine ergÃ¤nzende Stellungnahme der SachverstÃ¤ndigen N. vom 13.11.2020 eingeholt, die bei ihrer bisherigen EinschÃ¤tzung verblieben ist.

Mit Urteil vom 09.04.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Im Vergleich zu den dem bindend gewordenen Bescheid vom 25.07.2012 zu Grunde liegenden gesundheitlichen VerhÃltnissen des KlÃ¤gers sei bis zum Zeitpunkt der letzten BehÃ¶rdenentscheidung im Oktober 2017 eine Verbesserung eingetreten und die Herabsetzung des GdB von 50 auf 40 damit (auf der Grundlage von Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X]) zu Recht erfolgt. Im Vordergrund der Beschwerden des KlÃ¤gers stehe nach EinschÃ¤tzung der beiden SachverstÃ¤ndigen N. und R. eine Dysthymie. Die Dysthymie mit Ã¤ngstlicher selbstunsicherer Symptomatik und wechselnd ausgeprÃ¤gter depressiver Symptomatik sei im Sinne von Teil B Ziff. 3.7 VMG als stÃ¤rker behindernde StÃ¶rung mit EinschrÃ¤nkung der Erlebnis- und GestaltungsfÃ¤higkeit in einem Wertungskorridor zwischen 30 und 40 hier mit einem Einzel-GdB von 40 zu bewerten. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Symptomatik bei dem KlÃ¤ger seit dem Kindesalter bestehe und damit chronifiziert sei. Die RechtschreibschwÃ¤che trete demgegenÃ¼ber als leichte SchwÃ¤che ohne wesentliche BeeintrÃ¤chtigung der Schulleistungen mit einem Einzel-GdB von 10 zurÃ¼ck. Der Gesamt-GdB sei mit 40 zu bewerten. Bei der Bildung des Gesamt-GdB sei zu berÃ¼cksichtigen, dass nach dem Inhalt der ergÃ¤nzenden Stellungnahme der SachverstÃ¤ndigen N. bereits die Festsetzung eines Einzel-GdB von 40 als hoch angesetzt zu bewerten sei, da der psychopathologische Befund bis auf berichtete emotionale StimmungseinbrÃ¼che bei besonderen Belastungen des KlÃ¤gers nicht wesentlich auffÃ¤llig gewesen sei. Daran Ã¤ndere auch die Beurteilung des SachverstÃ¤ndigen T. nichts. Dessen Feststellungen zur LRS Ã¼berzeugten nicht. Das Gericht folge der Argumentation der Beklagten, dass eine relevante EinschrÃ¤nkung der Alltagsfertigkeiten des KlÃ¤gers vom SachverstÃ¤ndigen nicht festgestellt worden sei. Die Einzelbewertung eines GdB von 20 wegen Legasthenie sei nur bei wesentlicher BeeintrÃ¤chtigung der Schulleistungen vorgesehen. Gerade diese seien aber angesichts des zwischenzeitlich bestandenen Abiturs, des aufgenommenen Biologiestudiums und der unproblematischen DurchfÃ¼hrung der Ausbildung zum Chemikanten nicht festzustellen.

Gegen das ihm am 22.06.2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 21.07.2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er im Wesentlichen aus, die SachverstÃ¤ndige N. sei nicht in der Lage, seine LRS korrekt einzuschÃ¤tzen und sie gemÃ¤Ã der Vorgabe der VMG zu beurteilen. Die Legasthenie bedinge eine lebenslang bestehende BeeintrÃ¤chtigung. Es sei eine analoge Bewertung zu Teil B Ziff. 3.4.2 VMG vorzunehmen. Dort sei auch angegeben, wie weiterbestehende StÃ¶rungen nach Schulabschluss zu bewerten seien.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die Beklagte den Bescheid vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Herabsetzung erst mit dem 29.08.2017 wirksam wird. Der

KlÃ¤ger hat das Teilanerkenntnis angenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 09.04.2021 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 19.12.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten und der beigezogenen Streitakte des SG DÃ¼sseldorf, S 42 SB 92/09, Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A) Die mangels einer BerufungsbeschrÃ¤nkung aus Â§Â 144 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach Â§Â 143 SGG statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem angefochtenen Urteil vom 09.04.2021 der Anspruch des KlÃ¤gers auf Aufhebung des Herabsetzungsbescheides vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 und des Teilanerkenntnisses vom 19.12.2022 (Â§ 95 SGG).

II. Die nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. SGG statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Anfechtungsklage gegen die Herabsetzung des GdB auf 40, deren Erfolg die ursprÃ¼ngliche Festsetzung des GdB auf 50 wiederaufleben lieÃe, ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 und des Teilanerkenntnisses vom 19.12.2022 nicht beschwert im Sinne von Â§Â 54 Abs. 2 SatzÂ 1 SGG, weil der angefochtene Bescheid nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten rechtmÃ¤Ãig ist.

Die Beklagte hat den GdB des KlÃ¤gers auf der Grundlage der maÃgeblichen VerhÃ¤ltnisse bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 17.10.2017 zu Recht auf 40 herabgesetzt. Die ursprÃ¼ngliche sich aus der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung ergebende teilweise Rechtswidrigkeit des Herabsetzungsbescheides hat sie durch ihr Teilanerkenntnis beseitigt (dazu nÃ¤her unter 3. a)).

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Herabsetzung ist Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, wenn in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eingetreten ist.

Der Anwendbarkeit des Â§ 48 Abs. 1 SGB X (anstelle von Â§ 59 SGB X) steht nicht entgegen, dass es sich bei dem teilweise aufgehobenen Bescheid vom 25.07.2012 um die Umsetzung des in dem Berufungsverfahren L 10 SB 59/11 am 22.06.2012 geschlossenen (auÃ□ergerichtlichen) Vergleichs handelt. Denn bei einem Vergleich, der â□□ wie hier â□□ Ã¼ber einen Gegenstand geschlossen wird, der Ã¼blicherweise durch Verwaltungsakt geregelt wird, ist die Vorschrift des Â§ 59 SGB X zugunsten einer Anwendung von Â§ 48 Abs. 1 SGB X konkludent abbedungen, wenn nichts dafÃ¼r spricht, dass der Einigung eine hÃ¶here Bestandskraft zukommen soll als einem Urteil (Steinwedel in BeckOGK, SGB X, Stand: 01.12.2020, Â§ 48 Rn. 12; ders., jurisPR-SozR 5/2017 Anm. 3; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.10.2016, L 6 U 34/16, juris Rn. 46 f.; a. A. SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Vorb. zu Â§Â§ 44-49 Rn. 7 m. w. N.). Vorliegend ergeben sich solche Anhaltspunkte aus der beigezogenen Streitakte mit Aktenzeichen des SG DÃ¼sseldorf, S 42 SB 92/09, nicht.

2. Formellen Bedenken begegnet die angefochtene Entscheidung nicht, da die Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndige Beklagte den KlÃ¤ger vorab ordnungsgemÃ¤Ã□ angehÃ¶rt und ihren Bescheid ausreichend begrÃ¼ndet hat (Â§ 24 Abs. 1 und Â§ 35 Abs. 1 SGBÂ X).

3. Die materiellen Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X waren in dem fÃ¼r die Beurteilung maÃ□geblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids als letzter maÃ□geblicher Verwaltungsentscheidung insoweit erfÃ¼llt, als eine Herabsetzung fÃ¼r die Zukunft verfÃ¼gt wurde.

a) Soweit der Bescheid auch eine Herabsetzung fÃ¼r die Vergangenheit, d.h. fÃ¼r die Zeit vom 04.08.2017 bis zur Bekanntgabe und damit dem Wirksamwerden der Herabsetzungsentscheidung, vorsah, lagen die materiellen Voraussetzungen des Â§ 48 Abs.Â 1 Satz 1 SGB X nicht vor. Denn die Regelung erlaubt lediglich eine Aufhebung fÃ¼r die Zukunft (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16.12.2021, B 9 SB 6/19 R, juris Rn. 31). Die Beklagte hat diese Teilrechtswidrigkeit allerdings durch ihr Teilanerkenntnis vom 19.12.2022, welches der KlÃ¤ger angenommen hat, behoben, weil der Bescheid vom 04.08.2017 jedenfalls am 28.08.2017 bereits bekannt gegeben war.

Die (Teil-)Rechtswidrigkeit der Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit steht der RechtmÃ¤Ã□igkeit und damit dem Fortbestand der Herabsetzungsentscheidung fÃ¼r die Zukunft nicht entgegen. Denn der Herabsetzungsbescheid vom 04.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 ist nach seinem Inhalt teilbar (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16.12.2021, B 9 SB 6/19 R, juris Rn. 23 ff.). Ein Verwaltungsakt kann dann teilweise aufgehoben werden, wenn ein (aufzuhebender) Teil der durch ihn getroffenen (Gesamt-)Regelung in einer Weise tatsÃ¤chlich und rechtlich abgetrennt werden kann, welche die verbleibende(n) (Teil-)Regelung(en)

fÃ¼r sich allein genommen logisch sinnvoll und rechtmÃ¤Ãig fortbestehen lÃ¤sst (lassen). So liegt es zumindest dann, wenn die erlassende BehÃ¶rde den verbleibenden Verwaltungsakt von vornherein ohne den gesondert aufgehobenen Teil rechtmÃ¤Ãig hÃ¤tte erlassen kÃ¶nnen und dÃ¼rfen, wenn also von Anfang an eine VergÃ¼nstigung oder ein Eingriff auch in geringerer HÃ¶he oder Dauer mÃ¶glich (gewesen) wÃ¤re (BSG, Urteil vom 16.12.2021, B 9 SB 6/19 R, juris Rn. 26 m. w. N.). Das ist hier der Fall. Der Bescheid enthÃ¤lt die Feststellung, dass der GdB 40 (statt 50) betrage, und die weitere auszulegende Bestimmung, dass die Entscheidung ab dem 04.08.2017 gelten soll, als zwei verschiedene VerfÃ¼gungssÃ¤tze. Der Herabsetzungsbescheid ist teilbar, weil der Zusammenhang zwischen den VerfÃ¼gungssÃ¤tzen logisch und rechtlich auflÃ¶sbar ist. Der Restverwaltungsakt, der nach Teilaufhebung fÃ¼r die Absenkung des GdB verbleibt, kann fÃ¼r sich genommen rechtmÃ¤Ãig bestehen bleiben (BSG, Urteil vom 16.12.2021, B 9 SB 6/19 R, juris Rn. 31).

b) Die angefochtene Entscheidung ist im Ãbrigen, d.h. mit Blick auf die Herabsetzung fÃ¼r die Zukunft (ab dem 29.08.2017), rechtmÃ¤Ãig.

aa) Bei der Feststellung des GdB von 50 im Bescheid vom 25.07.2012 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i. S. v. Â§ 48 SGB X. Aus dem insofern maÃgeblichen VerfÃ¼gungssatz ergibt sich die unbefristete Feststellung eines GdB von 50 ab dem 13.11.2007.

Soweit auf Seite 2 des Bescheides darauf hingewiesen ist, dass der Schwerbehindertenausweis befristet bis zum 31.01.2014 ausgestellt werde, ist hierin keine Befristung der GdB-Feststellung zu sehen. Dass die GÃ¼ltigkeit des auszustellenden Ausweises befristet wurde, ist unerheblich, da die Ausstellung des Ausweises bzw. dessen GÃ¼ltigkeit gedanklich und damit auch rechtlich von der Zuerkennung des Schwerbehinderteneigenschaft zu trennen ist (dazu ausfÃ¼hrlich Urteil des erkennenden Senats vom 20.05.2021, L 6 SB 242/20).

bb) Die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, die Grundlage fÃ¼r die Feststellung des GdB von 50 gewesen sind, haben sich entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers wesentlich geÃ¤ndert. Eine wesentliche Ãnderung liegt im Schwerbehindertenrecht vor, wenn geÃ¤nderte gesundheitliche VerhÃ¤ltnisse einen um 10 hÃ¶heren oder niedrigeren GdB begrÃ¼nden (vgl. Teil A Ziff. 7a Satz 1 VMG und etwa BSG, Urteil vom 17.04.2013, B 9 SB 3/12 R, juris Rn. 26; BSG, Urteil vom 11.11.2004, B 9 SB 1/03 R, juris Rn. 12 m. w. N.).

Nach Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â (SGB IX) in der zum maÃgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung sind Menschen behindert, wenn ihre kÃ¶rperliche Funktion, geistige FÃ¤higkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeintrÃ¤chtigt ist. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft von den fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden festgestellt, Â§Â 69

Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 4 SGB IX a.F. Nach Â§Â 69 Abs.Â 1 SatzÂ 5 SGB IX a.F. gelten fÃ¼r diese Feststellung die MaÃstÃ¤be der aufgrund des Â§Â 30 Abs.Â 16 BVG erlassenen Rechtsverordnung (VMG vom 10.12.2008) und insbesondere ihrer Anlage 2 entsprechend.

Die Bemessung des (Gesamt-)GdB ist dabei in drei Schritten vorzunehmen und grundsÃ¤tzlich tatrichterliche Aufgabe (BSG, Beschluss vom 09.12.2010, B 9 SB 35/10 B, juris Rn. 5 m. w. N.; BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 4/2, juris Rn. 21 m. w. N.). In einem ersten Schritt sind unter Heranziehung Ã¤rztlichen Fachwissens die einzelnen, nicht nur vorÃ¼bergehenden GesundheitsstÃ¶rungen im Sinne von regelwidrigen, von der Norm abweichenden ZustÃ¤nden gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 SGB IX und die sich daraus ableitenden TeilhabebeeintrÃ¤chtigungen festzustellen. In einem zweiten Schritt sind diese den in den VMG genannten Funktionssystemen zuzuordnen und mit einem Einzel-GdB zu bewerten. In einem dritten Schritt ist dann, in der Regel ausgehend von der BeeintrÃ¤chtigung mit dem hÃ¶chsten Einzel-GdB, in einer Gesamtschau unter BerÃ¼cksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der einzelnen BeeintrÃ¤chtigungen der maÃgebliche (Gesamt-)GdB zu bilden (BSG, Urteil vom 30.09.2009, B 9 SB 4/08 R, juris Rn. 18 m. w. N.). AuÃerdem sind nach Teil A Ziff. 3b VMG bei der GesamtwÃ¼rdigung die Auswirkungen mit denjenigen zu vergleichen, fÃ¼r die in der Tabelle der VMG feste GdB-Werte angegeben sind (BSG, Urteil vom 02.12.2010, B 9 SB 4/10 R, juris Rn. 25; vgl. zum Ganzen auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.06.2012, L 13 SB 127/11, juris Rn. 42 ff., und daran anschlieÃend BSG, Beschluss vom 17.04.2013, B 9 SB 69/12 B, juris Rn. 8 ff.).

MaÃgebender Beurteilungs-/Vergleichszeitraum der RechtmÃ¤Ãigkeit der GdB-Herabsetzung ist hier die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, also die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2017 (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54 Rn. 33 m. w. N.; BSG, Urteil vom 10.09.1997, 9 RVs 15/96; Urteil vom 12.11.1996, 9 RVs 5/95; Beschluss vom 11.05.2021, B 9 SB 65/20 B), im Vergleich zu der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses am 22.06.2012 (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.08.1998, L 14 RA 27/97, Steinwedel, jurisPR-SozR 5/2017 Anm. 3).

Die gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers haben sich in diesem Zeitraum wesentlich gebessert. Sie rechtfertigten nur noch einen Gesamt-GdB von hÃ¶chstens 40. Dabei ist im Ausgangspunkt der VollstÃ¤ndigkeit halber festzuhalten, dass keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers im Juni 2012 die Feststellung eines GdB von 50 nicht gerechtfertigt hÃ¤tte.

(1) Die BeeintrÃ¤chtigungen des KlÃ¤gers mit Blick auf das Funktionssystem Gehirn einschlieÃlich Psyche sind jedenfalls nicht hÃ¶her als mit einem GdB von 40 zu bewerten.

(a) Nach Teil B Ziff. 3.7 VMG sind stÃ¤rker behindernde StÃ¶rungen mit wesentlicher EinschrÃ¤nkung der Erlebnis- und GestaltungsfÃ¤higkeit (z. B.

ausgeprÃ¤gtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische StÃ¶rungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme StÃ¶rungen) mit einem GdB von 30-40 zu bewerten. Eine solche StÃ¶rung liegt bei dem KlÃ¤ger vor.

Denn er litt am 17.10.2017 unter einer chronisch-depressiven Symptomatik mit wechselnder IntensitÃ¤t. In dem Gutachten des X. vom 26.04.2017 wird nach persÃ¶nlicher Begutachtung des KlÃ¤gers am 16.03.2017 ein seelisches Leiden mit AnpassungsstÃ¶rung beschrieben. Eine soziale Phobie konnte X. ebenso wenig feststellen wie depressive Episoden. Der Senat folgt daher der Auffassung der SachverstÃ¤ndigen N., dass keine soziale Phobie mehr bei dem KlÃ¤ger vorlag. DemgegenÃ¼ber hatte A. in seinem Gutachten vom 21.05.2010 bei dem damals 16-jÃ¤hrigen KlÃ¤ger neben einer leichtgradigen depressiven Episode und einer LRS eine soziale Phobie festgestellt. Der KlÃ¤ger hatte diverse isolierte Ãngste vor PrÃ¼fungen sowie Zukunfts- und TrennungsÃ¤ngste. Aufgrund seiner sozialen Ãngste hatte er kaum Kontakt zu Gleichaltrigen aufbauen und wichtige soziale Kompetenzen und Beziehungserfahrungen nicht erlernen kÃ¶nnen. In der Zwischenzeit hat der KlÃ¤ger aber im Sommer 2016 die AbiturprÃ¼fung abgelegt und ein Studium der Biologie begonnen. Nach Abbruch seines Studiums hat er eine Ausbildung zum Chemikanten erfolgreich abgeschlossen. Er hat einen Freundeskreis und betreibt eine altersgemÃ¤Ãe Freizeitgestaltung. Er hat Hobbys und Interessen. Dennoch bestand bei ihm nach den Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen N. bedingt durch eine akzentuierte PersÃ¶nlichkeit mit schizoiden, anankastischen und selbstunsicheren ZÃ¼gen sowie insbesondere durch eine GefÃ¼hlsblindheit eine Problematik in der sozialen Interaktion mit anderen Menschen. Die Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen T., der im Wesentlichen bei dem KlÃ¤ger eine chronisch-depressiven Symptomatik im Sinne einer Dysthymie mit dysthymer Grundstimmung, eine eingeschrÃ¤nkte affektive SchwingungsfÃ¤higkeit und Probleme in sozialen Kontakten diagnostiziert hat, weichen von denen der SachverstÃ¤ndigen N. nicht bedeutend ab.

Schwere StÃ¶rungen (z. B. schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten, die einen hÃ¶heren GdB als 40 gerechtfertigt hÃ¤tten, haben weder die SachverstÃ¤ndige N. noch der SachverstÃ¤ndige T. festgestellt.

Es ist damit fÃ¼r diesen Bereich hÃ¶chstens von einem Einzel-GdB von 40 auszugehen.

(b) Die bei dem KlÃ¤ger (unstreitig) weiterhin vorliegende LRS ist nicht (mehr) GdB-relevant. Denn nach Teil B Ziff. 3.4.2 VMG bedingt die EinschrÃ¤nkung der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit im Schul- und Jugendalter durch leichte (ohne wesentliche BeeintrÃ¤chtigung der Schulleistungen) kognitive TeilleistungsschwÃ¤chen (z. B. Lese-Rechtschreib-SchwÃ¤che [Legasthenie], isolierte RechenstÃ¶rung) einen Einzel-GdB von 0-10, sonst â auch unter BerÃ¼cksichtigung von Konzentrations- und AufmerksamkeitsstÃ¶rungen â bis zum Ausgleich einen Einzel-GdB von 20-40 und bei besonders schwerer AusprÃ¤gung (selten) einen Einzel-GdB von 50.

Bereits aus dem Wortlaut der Ãberschrift des Teil B Ziff. 3.4 VMG sowie aus der Ãberschrift zu der hier maÃgeblichen Ziff. 3.4.2 VMG ergibt sich BeschrÃ¤nkung

der BerÃ¼cksichtigung von BeeintrÃ¤chtigungen der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit auf das Kindes- und Jugendalter bzw. auf das Schul- und Jugendalter. Der 0000 geborene KlÃ¤ger befand sich im maÃgeblichen Beurteilungszeitpunkt am 17.10.2017 nicht mehr im Schul- und Jugendalter. Die BerÃ¼cksichtigung seiner LRS ist daher bereits altersbedingt ausgeschlossen. Eine entsprechende (â analogeâ) Anwendung der Ziffer (gemÃ¤Ã Teil B Ziff. 1 b) VMG) kommt zur Ãberzeugung des Senats nicht in Betracht.

Es fehlt zum einen schon an den wortlautgemÃ¤Ãen Voraussetzungen fÃ¼r eine Analogie nach MaÃgabe der Regelung in Teil B Ziff. 1 b) VMG. Denn die Bestimmung verlangt, dass die analog zu bewertende GesundheitsstÃ¶rung (bislang) nicht in den VMG aufgefÃ¼hrt ist (vgl. dazu nÃ¤her BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 4/21 R, juris Rn. 35). Dies ist hier nicht der Fall, weil die LRS in Teil B Ziff. 3.4.2 gelistet ist.

Unbeschadet dessen liegen auch die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Ã¼blicherweise von einer Analogie ausgegangen wird (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 18.09.2012, B 2 U 11/11 R, juris Rn. 24 m. w. N.), nicht vor. Denn es mangelt an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke (so fÃ¼r die vorliegende Fallgestaltung bereits SG Braunschweig, Urteil vom 12.12.2014, S 11 SB 95/13, juris Rn. 23). Eine planwidrige RegelungslÃ¼cke ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine erwÃ¼nschte Ausnahmeregelung fehlt oder eine gesetzliche Regelung aus sozial- oder rechtspolitischen ErwÃ¤gungen als unbefriedigend empfunden wird. Eine LÃ¼cke liegt vielmehr nur dort vor, wo das Gesetz eine Regelung weder ausdrÃ¼cklich noch konkludent getroffen hat und es deshalb nach dem zugrundeliegenden Konzept, dem âGesetzesplanâ, unvollstÃ¤ndig und damit ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftig ist (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 06.07.2022, B 5 R 39/21 R, juris Rn. 39 m. w. N.). DafÃ¼r bestehen hier keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil zeigt etwa die Folgeziffer Teil B Ziff. 3.5 VMG mit der Ãberschrift âVerhaltens- und emotionale StÃ¶rungen mit Beginn in der Kindheit und Jugendâ, dass der Verordnungsgeber (offenbar bewusst) zwischen TeilhabebeeintrÃ¤chtigungen, die nur im Kindes- und Jugendalter berÃ¼cksichtigt werden sollen, sowie solchen, die zwar im Kindes- und Jugendalter begonnen haben und auch im Erwachsenenalter BerÃ¼cksichtigung finden sollten, differenziert. Dieses Ergebnis hÃ¤lt der Senat auch fÃ¼r sachgerecht. Denn die wÃ¤hrend seiner Schulausbildung bedingt durch die LRS vorhandene TeilhabebeeintrÃ¤chtigung in Form von Nachteilen beim Wissenserwerb liegt angesichts des zwischenzeitlich abgelegten Abiturs (im Jahr 2016), der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Integration in den Arbeitsmarkt bei dem KlÃ¤ger auch nicht mehr bzw. nicht mehr in erheblichem MaÃe vor.

Da wesentliche Zweifel an der Reichweite der Regelung in Teil B Ziff. 3.4.2 VMG fÃ¼r den Senat nicht bestehen, hat er sich nicht gehalten gesehen, hierzu eine Nachfrage an den ÃrztlichenSachverstÃ¤ndigenbeirat nach Â§ 3 VersMedV zu richten (vgl. dazu BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 4/21 R, juris Rn. 29).

(2) Weitere GdB-relevante und damit berÃ¼cksichtigungswÃ¼rdige GesundheitsstÃ¶rungen liegen nicht vor. Das SchilddrÃ¼senleiden des KlÃ¤gers

begrÃ¼ndet ausgehend von seinem Beschwerdevortrag und den aktenkundigen Befunden gemessen an Teil B Ziff. 15.6 VMG keinen Einzel-GdB.

B) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, 183 SGG und berÃ¼cksichtigt das nahezu vollstÃ¤ndige Unterliegen des KlÃ¤gers.

C) Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Revisionsschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu

begrÃ¼nden.

Die BegrÃ¼ndung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

FÃ¼r die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Revision begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Revision (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Revisionsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zu ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen

Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 22.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024